

1971	Ausgegeben zu Bonn am 27. November 1971	Nr. 118
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 71	Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes 402-27	1837
25. 11. 71	Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum 402-12	1839
15. 11. 71	Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 84 des Berufsbildungs- gesetzes	1841

Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 56	1842
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1842

Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Vom 24. November 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anlage 8 zum Zweiten Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 15. Juli 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 974), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 sind die Worte „oder mehr“ zu streichen.
2. Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Rechnen zum Haushalt mehr als acht Familienmitglieder, so gilt Absatz 1 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Es ist von einem monatlichen Familieneinkommen auszugehen, das sich für das neunte und jedes weitere Familienmitglied um je 100 Deutsche Mark ermäßigt;
2. bei einer zu berücksichtigenden Miete oder Belastung von mehr als 520 Deutsche Mark erhöht sich für jede angefangenen 20 Deut-

sche Mark des Mehrbetrages der nach Nummer 1 maßgebende Wohngeldbetrag um 10 Deutsche Mark;

3. bei einem nach Nummer 1 ermäßigten monatlichen Familieneinkommen von mehr als 2 200 Deutsche Mark vermindert sich für jede angefangenen 100 Deutsche Mark des Mehrbetrages der nach Nummer 1, 2 maßgebende Wohngeldbetrag um 10 Deutsche Mark.“

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Wohngeld wird einem Antragberechtigten, zu dessen Haushalt mehr als acht Familienmitglieder rechnen, nach dem Zweiten Wohngeldgesetz in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung frühestens ab 1. Januar 1971 bewilligt, wenn er dies bis zum 31. Dezember 1971 beantragt.

(3) Ist Wohngeld bei Verkündung dieses Gesetzes bereits bewilligt, so kann der Antragberechtigte, zu dessen Haushalt mehr als acht Familienmitglieder rechnen, bis zum 31. Dezember 1971 beantragen, daß das Wohngeld neu bewilligt wird, wenn und soweit die Voraussetzungen nach dem Zweiten Wohngeldgesetz in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung vorliegen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. November 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Städtebau und Wohnungswesen
Lauritzen

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum

Vom 25. November 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum

§ 1

(1) Ein Mietverhältnis über Wohnraum kann der Vermieter nur kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat.

(2) Als ein berechtigtes Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses ist es insbesondere anzusehen, wenn

1. der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft nicht unerheblich verletzt hat;
2. der Vermieter die Räume als Wohnung für sich, die zu seinem Hausstand gehörenden Personen oder seine Familienangehörigen benötigt. Ist an den vermieteten Wohnräumen nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet und das Wohnungseigentum veräußert worden, so kann sich der Erwerber auf berechnete Interessen im Sinne des Satzes 1 nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Veräußerung an ihn berufen;
3. der Vermieter durch die Fortsetzung des Mietverhältnisses an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks gehindert und dadurch erhebliche Nachteile erleiden würde. Die Möglichkeit, im Falle einer anderweitigen Vermietung als Wohnraum eine höhere Miete zu erzielen, bleibt dabei außer Betracht. Der Vermieter kann sich auch insoweit nicht darauf berufen, daß er die Mieträume im Zusammenhang mit einer beabsichtigten oder nach Überlassung an den Mieter erfolgten Begründung von Wohnungseigentum veräußern will.

(3) Als berechnete Interessen des Vermieters werden nur die in dem Kündigungsschreiben nach § 564 a Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angegebenen Gründe berücksichtigt, soweit nicht die Gründe nachträglich entstanden sind.

(4) Die Kündigung zum Zwecke der Erhöhung des Mietzinses ist ausgeschlossen.

(5) Weitergehende Schutzrechte des Mieters, insbesondere nach den Vorschriften der §§ 556 a bis 556 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bleiben unberührt.

§ 2

Ist nach dem 31. Oktober 1970 ein Mietverhältnis über Wohnraum auf bestimmte Zeit eingegangen, so kann der Mieter spätestens zwei Monate vor der

Beendigung des Mietverhältnisses durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn nicht der Vermieter ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Im übrigen gelten die §§ 1 und 3 sinngemäß.

§ 3

(1) Bei einem Wohnraummietverhältnis kann der Vermieter vom Mieter die Zustimmung zu einer Erhöhung des Mietzinses verlangen, wenn der bisherige Mietzins seit einem Jahr unverändert fortbesteht und der angestrebte Mietzins die üblichen Entgelte, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für die Vermietung von Räumen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage gezahlt werden, nicht übersteigt. Das Recht steht dem Vermieter nicht zu, soweit und solange eine Erhöhung durch eine Vereinbarung ausgeschlossen ist.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 ist dem Mieter gegenüber schriftlich unter Angabe der das Erhöhungsverlangen rechtfertigenden Gründe geltend zu machen.

(3) Stimmt der Mieter dem Erhöhungsverlangen des Vermieters nicht binnen sechs Wochen zu, so kann der Vermieter innerhalb von weiteren drei Monaten auf Erteilung der Zustimmung klagen. Wird die Klage binnen dieser Frist nicht erhoben, so gilt das Erhöhungsverlangen als nicht gestellt; in diesem Fall kann ein Verlangen nach Absatz 1 frühestens neun Monate nach Ablauf der in Halbsatz 1 genannten Klagfrist erneut gestellt werden.

(4) Ist die Zustimmung erteilt, so steht dem Vermieter der erhöhte Mietzins mit Ablauf der für das Mietverhältnis bei Erhebung des Anspruchs geltenden Kündigungsfrist zu.

(5) Ist der Mieter rechtskräftig verurteilt worden, der verlangten Mieterhöhung ganz oder teilweise zuzustimmen, so kann der Vermieter das Mietverhältnis wegen eines Zahlungsverzugs des Mieters (§ 554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Rechtskraft des Urteils kündigen, wenn nicht die Voraussetzungen des § 554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs schon wegen des bisher geschuldeten Mietzinses erfüllt sind.

(6) Der Vermieter ist berechtigt, Erhöhungen der Betriebskosten im Sinne des § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung, neu bekanntgemacht am 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), in dessen jeweils geltender Fassung durch einseitige schriftliche Erklärung anteilig auf den Mieter umzulegen. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn in ihr der Grund für die Umlage bezeichnet und die Berechnung mitgeteilt ist. Der Mieter schuldet den auf ihn entfallenden Teil der Umlage neben dem

sonstigen Entgelt vom Ersten des auf die Erklärung folgenden Monats oder, wenn die Erklärung erst nach dem Fünfzehnten eines Monats abgegeben worden ist, vom Ersten des übernächsten Monats an. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für preisgebundenen Wohnraum.

§ 4

(1) Eine von den §§ 1 bis 3 zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten nicht für Wohnraum, der zu nur vorübergehendem Gebrauch vermietet ist, und für Mietverhältnisse über Wohnraum, den der Vermieter ganz oder überwiegend mit Einrichtungsgegenständen auszustatten hat und der nicht zum dauernden Gebrauch für eine Familie überlassen ist.

§ 5

Hat der Vermieter ein Mietverhältnis nach dem 31. Oktober 1970 gekündigt, ist dieses aber beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht beendet, so kann der Mieter vor der Beendigung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn nicht der Vermieter ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. § 1 Abs. 3 gilt in diesem Falle nicht.

Artikel 2

Kündigungsschutz für mieterschutzfreie Mietverhältnisse über Wohnraum im Land Berlin

Für Mietverhältnisse über Wohnraum in Berlin, auf die die §§ 1 bis 19 und 24 bis 31 des Mieterschutzgesetzes nicht anzuwenden sind, gilt Artikel 1 dieses Gesetzes.

Artikel 3

Schlußvorschriften

§ 1

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 2

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes treten unbeschadet des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Soweit das Mieterschutzgesetz noch in Geltung ist, tritt Artikel 1 mit dessen Außerkrafttreten in Kraft. Das Inkrafttreten des Artikels 2 gemäß Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

(3) Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. November 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Der Bundesminister
für Städtebau und Wohnungswesen
Lauritzen

**Anordnung
über die Bestimmung der zuständigen Stelle
nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes**

Vom 15. November 1971

I.

Auf Grund des § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185) bestimme ich

das Bundesversicherungsamt

zur zuständigen Stelle für die eigene Behörde sowie für

1. die der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
2. den Bundesverband der Ortskrankenkassen,
3. den Bundesverband der Landkrankenkassen,
4. den Bundesverband der Betriebskrankenkassen,
5. den Bundesverband der Innungskrankenkassen,
6. die kassenärztliche Bundesvereinigung,
7. die kassenzahnärztliche Bundesvereinigung,
8. die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. November 1971

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Ehrenberg

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
9. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2404/71 der Kommission über die Einstellung des Abschlusses von Verträgen für die private Lagerhaltung für Tafelweine der Weinart A III	10. 11. 71	L 249/70
10. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2408/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 11. 71	L 250/15
10. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2409/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 11. 71	L 250/17
10. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2410/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 11. 71	L 250/19
10. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2411/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 11. 71	L 250/20
10. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2412/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	11. 11. 71	L 250/21
10. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2413/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	11. 11. 71	L 250/22
10. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2414/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	11. 11. 71	L 250/24
10. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2415/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	11. 11. 71	L 250/26
10. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2416/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	11. 11. 71	L 250/28
Andere Vorschriften		
8. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2384/71 des Rates zur Aufnahme weiterer Waren in die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern aufgeführte Liste	10. 11. 71	L 249/1
8. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2385/71 des Rates zur Ausdehnung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf weitere Einfuhren	10. 11. 71	L 249/3
8. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2386/71 des Rates zur Ausdehnung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf weitere Einfuhren	10. 11. 71	L 249/12
8. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2387/71 des Rates über den Abschluß eines Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik und über Bestimmungen für seine Durchführung	10. 11. 71	L 249/19
8. 11. 71 Verordnung (Euratom) Nr. 2388/71 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden	10. 11. 71	L 249/26
8. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2391/71 des Rates über die Durchführung der Empfehlung Nr. 1/69 des Assoziationsrats zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen auf dem Zollsektor zum Zweck der Durchführung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko	10. 11. 71	L 249/31
8. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2392/71 des Rates über die Durchführung der Empfehlung Nr. 1 des Assoziationsrats zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen auf dem Zollsektor zum Zweck der Durchführung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik	10. 11. 71	L 249/37

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 — Format DIN A 4 — Umfang 232 Seiten und Nachtrag, abgeschlossen am 30. Juni 1971.

Der Fundstellennachweis A enthält — von völkerrechtlichen Vereinbarungen abgesehen — alle nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten Vorschriften und die im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 — Format DIN A 4 — Umfang 256 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 7.— zuzüglich je DM 0.50 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.